



**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**
GRÜNE FÜR DIE GIEßEN



Herrn
Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0358/2012

2012
2012
2012

Gießen, den 29.02.2012

Hilfsmittel aus dem Verhütungsmittelfond auch für Asylbewerber/innen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Koalitionsfraktionen von SPD, Bündnis90 / Die Grünen und Freien Wählern bitten Sie zur Sitzung des Kreistages am 26.03.2012 folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen

Der Kreistag möge beschließen:

Der Personenkreis, der die Berechtigung hat, Hilfsmittel zur Familienplanung aus dem vom Landkreis Gießen in 2010 eingerichteten Verhütungsmittelfonds zu beantragen, wird um Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erweitert

Begründung:

In 2010 beschloss der Kreistag die Einrichtung eines Verhütungsmittelfonds für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach SGB II und XII im Landkreis Gießen, weil die Mitglieder des Kreistages erkannten, dass sich die finanzielle Notlage dieser Personengruppe durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung verschärft hatte. Seitdem gibt es für diese Personengruppe die Möglichkeit, Hilfsmittel zur Familienplanung aus dem Verhütungsmittelfonds des Landkreises Gießen zu beantragen.

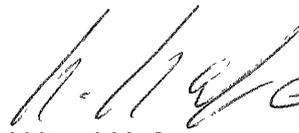
Da die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erheblich niedriger sind als die ohnehin als unzureichend geltenden sog. Harz IV-Sätze, sollen die sozialen Belange von Frauen und Männern in der extremen Notsituation der Asylsuche oder Duldung bzw.

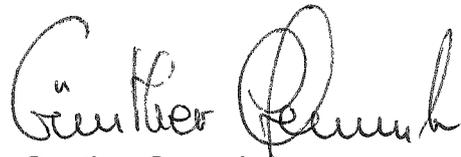
ihr Menschenrecht auf Familienplanung in dem bescheidenen Rahmen des Verhütungsmittelfonds ebenfalls Berücksichtigung finden

Diese Personengruppe umfasst im Wesentlichen materiell hilfebedürftige AsylbewerberInnen und Geduldete. Nach 48 Monaten des Bezugs von Leistungen nach § 3 AsylbLG haben Leistungsberechtigte nach AsylbLG gemäß § 2 AsylbLG Anspruch auf Leistungen nach SGB XII.

Die Summe der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG beläuft sich auf 224,97 € für den Haushaltsvorstand, darunter für Gesundheits- und Körperpflege 5,11 € und 199,40 € für erwachsene Haushaltsangehörige (im Vergleich: Leistungen nach SGB II/XII – 374 €) monatlich


Horst Nachtigall
SPD-Fraktion


Hiltrud Hofmann
Fraktion Die Grünen


Gunther Semmler
Fraktion FW

Beschlossen am 26. März 2012 vom
26. März 2012
Dr. Volker...
...
... gestellt

Zur Beglaubigung